

## **Wasserrecht**

**hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Firma Miele & Cie. KG, Carl-Miele-Straße 29, 33332 Gütersloh hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt, um für die Dauer von Baumaßnahmen (ca. 8 Monate) auf dem Firmengelände Grundwasser in einer Menge von bis zu 109 m<sup>3</sup>/h und 2.616 m<sup>3</sup>/d zu entnehmen (Grundwasserabsenkung). Das geförderte Grundwasser wird über die Werkskanalisation dem städtischen Regenwasserkanal zugeführt.

Nach §§ 5, 7 i.v.m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von den Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Absenkung in Folge der Grundwasserentnahme beschränkt sich auf das umliegende Innenstadtgebiet der Stadt Gütersloh. Die Auswirkungen der Absenkung sind reversibel. Die Grundwasserverhältnisse werden sich nach Beendigung des Bauvorhabens wiederherstellen.

Die geplante Grundwasserabsenkung liegt außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten. Ebenso befinden sich innerhalb des Absenkungstrichters keine Gewässer die beeinflusst werden könnten. Eine Beeinträchtigung von land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. von anderen oberflächennahen Schutzgütern ist daher sicher auszuschließen.

Erhebliche negative Auswirkungen auf den Reichtum, die Verfügbarkeit, die Qualität und die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere von Landschaft, Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt durch die geplante temporäre Grundwasserentnahme werden ausgeschlossen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Detmold, den 08. November 2022

Az: 700-0010120

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

gez. Moritz Walczak